

Satzung

des Kraftsportvereins Pausa / Vogtland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kraftsportverein Pausa / Vogtland e.V.

und hat seinen Sitz in Pausa-Mühltruff.

Der Verein ist Nachfolger des am 27.07.1909 gegründeten Athletenclubs Pausa e.V. – im Jahre 1928 umbenannt in Kraftsportverein Pausa e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Pausa-Mühltruff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein sieht seine Aufgabe

- in der Förderung des Sports in der Stadt Pausa-Mühltruff und dies insbesondere im Rahmen der Pflege und Förderung des Ringkampfsportes. Eingeschlossen in dieser Aufgabe und für diese Sportart sind die Nachwuchsgewinnung im Kinder- und Jugendbereich und die Talentförderung;
- in der Unterstützung der Kommune im sportlichen Bereich, insbesondere bei der Organisation und Durchführung sportlicher Höhepunkte für die Bevölkerung der Stadt Pausa-Mühltruff;

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. Bsp. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. Bsp. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände:

- Kreissportbund Vogtland e.V.
- Landessportbund Sachsen e.V.
- Ringer-Verband Sachsen e.V.
- Deutschen-Ringer-Bund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist;
 - bei grobem Verstoß gegen die Interessen und Satzungen des Vereins oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
4. Der Ausschluss erfolgt erst nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, wenn dieser mit Stimmenmehrheit für den Ausschluss stimmt.
5. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand und in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Mitglieder können aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Über diese Befreiung entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab 15. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Gebot des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden, zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Neuwahlen (Vorstand/Kassenprüfer/Ausschussmitglieder)

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Sie sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand dies beschließt;
- b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung in Textform über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vereinspräsidenten
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem sportlichen Leiter
- dem technischen Leiter
- dem Jugendleiter
- dem Schriftführer
- dem Wirtschaftsleiter
- dem Pressewart

Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu einer Sitzung einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, mindestens 5 Tage vorher, einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Zuwahl des Vorstandes das Mitglied ersetzt.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden.

Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme ist in das pflichtgemäße Ermessen des

1. Vorsitzenden gestellt.

§ 12 Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen im Sinne des § 26 / 2 BGB sind:

- der Vereinspräsident
- der 1. Vorsitzende
- der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- der Kassierer

Der Vereinspräsident und der 1. Vorsitzende haben Einzelzeichnungsvollmacht. Im Vertretungsfall zeichnen der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und der Kassierer gemeinsam.

Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Mannschaftsführern
- dem Jugendsprecher
- den Beisitzern (Trainer mit Lizenz)

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Durchführung des Sportbetriebes

Für die Durchführung des Sportbetriebes ist der sportliche Leiter in Verbindung mit seinen Trainern verantwortlich.

§ 16 Verhaltensnormen und Regeln im Verein

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.

2. Verstöße gegen diese Regeln sind:

- Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung gem. § 7 der Satzung
- Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch
 - o Begehung einer der **in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten** Straftaten,
 - o Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - o Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
- Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen.

3. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Entzug des Stimmrechts
- Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins
- Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.11.2024 beschlossen.
Mit der Eintragung ins Registergericht ist die Satzung zum 02.01.2025 gültig.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.